

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zu dem Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)

– Drucksachen 14/8172, 14/8547 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. April 2002 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 2 letzter Halbsatz

In Artikel 2 letzter Halbsatz ist das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.

Begründung

Der Bundesrat lehnt den Ausschluss der Zustimmungsbedürftigkeit beim Erlass von Rechtsverordnungen aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Es handelt sich hier um den typischen Fall der Zustimmungsbedürftigkeit im Sinne von Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes, weil die Länder in den Vollzug derartiger Rechtsverordnungen wesentlich eingebunden sind. Die Tatsache, dass es sich um die Umsetzung technischer Vorschriften eines internationalen Übereinkommens handelt, rechtfertigt für sich allein nicht den Verzicht auf das Zustimmungserfordernis.

Die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 enthaltenen Gesichtspunkte (Gefahr der Verzögerung des

Inkrafttretens von Beschlüssen der Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) wegen Beteiligung des Bundesrates an dem Zustandekommen von nach Artikel 2 des angenommenen Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, Übereinstimmung von mit Zustimmung des Bundesrates umgesetzten EU-Recht mit dem im Rahmen der OTIF gesetzten Recht) vermögen den Bundesrat hingegen nicht zu überzeugen.

Der Bundesrat tagt regelmäßig im Abstand von drei Wochen, so dass terminliche Schwierigkeiten in der Umsetzung einer von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassenen Rechtsverordnung nicht zu besorgen sind.

Im Übrigen ist nicht sichergestellt, dass die mit Zustimmung des Bundesrates zustande gekommenen europäischen Vorschriften – zum Beispiel im Rahmen der Umsetzung durch Rechtsverordnung gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes – stets deckungsgleich mit dem im Rahmen des OTIF gesetzten Recht sind. In Anbetracht der nicht absehbaren und gegebenenfalls weit reichenden Folgen beziehungsweise Auswirkungen, welche Beschlüsse der OTIF mit sich bringen können, ist es notwendig, dass diese verbindlich nur mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden können.

